GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN UNION

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof Juliane Kokott in der Rechtssache C-826/24 P | Kommission / Google und Alphabet (Google AdSense)

Pressemitteilung Nr. 164/26

Luxemburg, den 12. November 2026

Generalanwältin Kokott: Das Gericht hat zu Unrecht angenommen, die Kommission habe keine Verdrängungswirkungen vertraglicher Praktiken von Google im Zusammenhang mit ihrer Online-Werbevermittlungsplattform AdSense nachgewiesen

Sie schlägt daher vor, das Urteil des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission über eine Geldbuße von fast 1,5 Mrd. Euro gegen Google für nichtig erklärt wurde, aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen

Google, eine Tochtergesellschaft von Alphabet, betreibt seit 2003 eine digitale Plattform für die Vermittlung von Online-Werbung namens *AdSense*. Google hat in diesem Zusammenhang verschiedene Dienste entwickelt, darunter insbesondere einen Dienst zur Vermittlung von Online-Suchmaschinenwerbung mit dem Namen *AdSense for Search* (im Folgenden: AFS).

AFS ermöglicht Betreibern von Internetseiten mit integrierten Suchmaschinen, Werbung im Zusammenhang mit der Online-Suche über Google Search zu schalten, wenn Nutzer auf ihren Internetseiten suchen. Auf diese Weise konnte der Betreiber der Internetseite einen Teil der aus der Einblendung der Werbung erzielten Einnahmen erhalten. Um AFS zu nutzen, konnten Betreiber mit Google für eine oder mehrere ihrer Internetseiten einen „Google-Dienstleistungsvertrag" (Google Services Agreement, im Folgenden: GSA) aushandeln. Die von Google seit März 2009 verwendeten Mustervorlagen für die GSA enthielten jedoch Klauseln, die die Anzeige von Werbung von mit AFS konkurrierenden Diensten einschränkten oder untersagten.

Auf mehrere Beschwerden hin leitete die Europäische Kommission im Juli 2016 ein Verfahren in Bezug auf drei in den GSA enthaltene Klauseln („Ausschließlichkeitsklausel"[1], „Platzierungsklausel"[2] und „Vorabgenehmigungsklausel"[3]) ein und teilte Google mit, dass diese Klauseln einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellen könnten. Im September 2016 verzichtete Google auf die Anwendung dieser Klauseln bzw. änderte sie.

Mit Beschluss vom März 2019 stellte die Kommission fest, dass Google im Zeitraum von 2006 bis 2016 aufgrund der Anwendung dieser Klauseln drei verschiedene Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht[4] begangen habe, die zusammen eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellten. Daher erlegte sie Google – zum Teil gesamtschuldnerisch mit Alphabet – die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von fast 1,5 Mrd. Euro auf[5].

Gegen diesen Beschluss erhoben Google und Alphabet Nichtigkeitsklage vor dem Gericht. Mit Urteil vom 18. September 2024 erklärte das Gericht diesen Beschluss wegen ungenügender Prüfung der relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Dauer der vertraglichen Bindung, und damit fehlenden Nachweises von Zuwiderhandlungen für nichtig[6].

Die Kommission hat daraufhin beim Gerichtshof beantragt, dieses Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit Google und Alphabet bestreiten, dass die streitigen Klauseln geeignet waren, zwischen 31. März 2009 und 31. Dezember 2015 den Wettbewerb zu beschränken.

In ihren Schlussanträgen **schlägt die Generalanwältin Juliane Kokott vor, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.**

Der Gerichtshof habe mehrere Kriterien für die Prüfung und den Nachweis des Vorliegens von Verdrängungswirkungen zum Nachteil von Wettbewerbern anerkannt, wenn diese von vertraglichen Bindungen ausgehen, die ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung seinen Kunden auferlegt (im Folgenden: Intel-Kriterien)[7]. Dazu gehöre auch die Dauer der vertraglichen Bindung.

Die Prüf- und Nachweispflicht der Kommission zur Feststellung eines (Verdrängungs-)Missbrauchs umfasse zwar sämtliche relevanten Umstände des Einzelfalls. Das Gericht habe daraus jedoch zu Unrecht abgeleitet, dass diese Prüfpflicht nicht nur die Gesamtwürdigung der verschiedenen Intel-Kriterien, einschließlich der Dauer der vertraglichen Bindung, als solche erfasse, sondern dass in Bezug auf jedes einzelne dieser Kriterien eine besonders detaillierte Untersuchung aller relevanten Umstände erforderlich sei, deren Missachtung für sich genommen zur Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses führen könne. Dadurch **habe das Gericht überzogene Anforderungen an den Umfang der Untersuchung des Kriteriums der Dauer gestellt sowie dessen Ergebnis nicht ausreichend mit der Würdigung der anderen Intel-Kriterien ins Verhältnis gesetzt bzw. in deren Gesamtkontext gewichtet**.

Das Gericht habe nämlich im Hinblick auf die übrigen Intel-Kriterien befunden, dass die streitigen Klauseln prinzipiell geeignet gewesen seien, die im streitigen Beschluss festgestellten Verdrängungswirkungen zu entfalten, und dass die Kommission insoweit ihrer Nachweispflicht nachgekommen sei. Dieses Ergebnis habe es allerdings rechtsfehlerhaft dadurch in Frage gestellt, die Kommission habe die Geltungsdauer der GSA bzw. das Vorliegen eines einseitigen Kündigungsrechts nicht ausreichend berücksichtigt und geprüft.

Es sei verfehlt, von der Kommission eine detaillierte Prüfung und Würdigung eines jeden einzelnen der zugrunde liegenden Verträge und ihrer Anwendung zu fordern, um festzustellen, ob und inwieweit sie zu diesen Verdrängungswirkungen beitrugen. Es reiche prinzipiell aus, die Gesamtheit der für das Funktionieren des Wettbewerbs auf dem relevanten Markt bedeutsamen Verträge und ihre jeweilige Geltungsdauer kumulativ zu berücksichtigen und festzustellen, dass sie angesichts ihres Inhalts und ihrer Anwendung durch die Vertragspartner im fraglichen Zeitraum gemeinsam zu entsprechenden Wirkungen geführt haben oder hätten führen können bzw. geeignet waren, solche Wirkungen zu entfalten. Die Kommission habe diesen Anforderungen u. a. in Bezug auf die Dauer der jeweiligen GSA und der vertraglichen Bindungen entsprochen. Sie habe nämlich jeweils eine Gesamtbetrachtung vorgenommen und teilweise Durchschnittswerte herangezogen, um den Beitrag der streitigen Klauseln zu den von ihr festgestellten Verdrängungswirkungen zu beurteilen.

Damit genüge der streitige Beschluss den Anforderungen in Bezug auf die gebotene Einzelwürdigung des Kriteriums der Dauer sowie die Gesamtwürdigung der Intel-Kriterien. Das Gericht habe der Kommission nicht ohne Rechtsfehler vorwerfen können, die verschiedenen relevanten Umstände und Kriterien für die Beurteilung eventueller Verdrängungswirkungen nicht ausreichend geprüft oder in ihrem Gesamtzusammenhang gewürdigt und gewichtet zu haben.

Aufgrund der rechtsfehlerhaften Annahme des Gerichts, die Kommission habe Verdrängungswirkungen, die u. a. von den streitigen Klauseln ausgingen, nicht nachgewiesen, sei auch seine Feststellung rechtsfehlerhaft, die darauf jeweils beruhenden Zuwiderhandlungen hätten keine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung bilden können.

Da das Gericht bestimmte Klagegründe und Argumente von Google noch nicht geprüft habe, schlägt die Generalanwältin vor, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen. Dieses müsse sich insbesondere noch mit den Einwänden von Google gegen die Höhe der von der Kommission auferlegte Geldbuße von fast 1,5 Mrd. Euro befassen. Die Geldbuße sei jedenfalls herabzusetzen, da die Feststellungen des Gerichts zum fehlenden Nachweis von Verdrängungswirkungen im Jahr 2016 nicht angefochten worden seien[8].

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil

wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Sachverhalt und rechtlicher Rahmen werden so wiedergegeben, wie sie sich nach den Akten im maßgeblichen Zeitraum dargestellt haben.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ✆ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „ Curia Web TV “ sowie über „ European Broadcasting Service “ ✆ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

[1] Nach dieser Klausel durften die Vertragspartner auf den betreffenden Internetseiten keine konkurrierende Dienste verwenden.

[2] Danach waren die Vertragspartner verpflichtet, eine Mindestanzahl von Google-Werbeanzeigen einzublenden und konkurrierende Anzeigen nicht oberhalb oder unmittelbar neben diesen zu platzieren.

[3] Diese Klausel sah vor, dass die Vertragspartner vor Änderungen der Anzeige von Suchmaschinenwerbung die Zustimmung von Google einholen mussten.

[4] Art. 102 AEUV.

[5] Siehe Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 20. März 2019 und Pressemitteilung der Kommission vom 20. März 2019.

[6] Siehe Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Google und Alphabet/Kommission (Google AdSense for Search), T-334/19, und Pressemitteilung Nr. 143/24.

[7] Siehe Urteil vom 6. September 2017, Intel/Kommission, C-413/14 P, Rn. 139.

[8] Die Kommission hat die Feststellungen des Gerichts, wonach für das Jahr 2016 nicht hinreichend nachgewiesen wurde, dass die streitigen Klauseln Verdrängungswirkungen entfalten konnten, mit ihrem Rechtsmittel nicht angegriffen. Diese Feststellungen sind daher rechtskräftig und bei der erneuten Entscheidung über die Geldbuße zu berücksichtigen.